



Zusammenfassung mit Rechtsstand 1. Januar 2014

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Spezialmarktes (Bauernmarktes) in der Stadt Langenzenn (Bauernmarktgebührensatzung)

unter Berücksichtigung folgender Satzungsänderungen:

- Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Spezialmarktes (Bauernmarktes) in der Stadt Langenzenn (Bauernmarktgebührensatzung) durch die Satzung zur Anpassung des Gemeinderechts an den EU-RO und weitere Änderungen vom 10. September 2001 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 19/2001)
- Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Spezialmarktes (Bauernmarktes) in der Stadt Langenzenn (Bauernmarktgebührensatzung) vom 13. Dezember 2004 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 26/2004)
- Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Spezialmarktes (Bauernmarktes) in der Stadt Langenzenn (Bauernmarktgebührensatzung) vom 12. Dezember 2013 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 23/2013)

Langenzenn, den 11. Februar 2014

STADT LANGENZENN
SG 21

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Spezialmarktes (Bauernmarktes) in der Stadt Langenzenn (Bauernmarktgebührensatzung)

Vom 28. Oktober 1994

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (GVBl., S. 404) erlässt die Stadt Langenzenn folgende

S a t z u n g :



§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Bauernmarkt der Gemeinde dienen, erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtung des Bauernmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Marktstandes und Platzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Platzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Frontlänge ist die jeweils längste an eine Marktstraße/-gasse angrenzende Seite eines Standes.
- (2) Die Platzgebühr beträgt je Markttag 4,00 EUR für jeden angefangenen laufenden Meter Frontlänge der tatsächlich genutzten bzw. zugewiesenen Länge des Standplatzes, mindestens 8,00 EUR.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Stand ohne vorherige Zustimmung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Gemeinde auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Bauernmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(Anmerkung: § 6 betraf das ursprüngliche Inkrafttreten der Satzung).